

auch, daß es von der Bevorzugung Neustriens bezüglich der Privilegierung durch die merowingischen Herrscher Ausnahmen gegeben hat.

Konfrontiert man Flodoards Angaben zu den Reimser Urkunden, aus denen er bevorzugt Immunitätsformel, Pertinenzformel oder *Sancio* paraphrasiert hat, mit den Fakten der Reichs- und Bistumsgeschichte sowie den Erkenntnissen der Diplomatik, ergibt sich kein Widerspruch, sondern seine Zuverlässigkeit wird deutlich, um so mehr als der Historiograph selbst die Zusammenhänge angesichts der Materialfülle oft nicht durchschaute, aber dafür getreulich den Verweis auf Vorurkunden referiert hat. Diese Angaben zu früheren Diplomen lassen sich lückenlos auf seine anderen Regesten beziehen. Ergänzende Quellen wie die *Vita Nivardi*, *De villa Noviliaco* und die erhaltenen Bischofsurkunden widersprechen Flodoard nicht, sondern ergänzen ihn und untermauern seine Glaubwürdigkeit. Alles in allem zeigt sich die Bedeutung der *Historia Remensis ecclesiae* nicht nur innerhalb der Gattung Bistumsgeschichte, sondern auch für andere Quellenarten: für verlorene Briefe und eben für die merowinger- und karolingerzeitlichen Königs- und Privaturkunden.